

Übergangssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd über den Nachweis der Qualifikation im Sinne des § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG – Studiengang Bachelor Pflegewissenschaft - vom 21.07.2021

Aufgrund von § 58 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 21.07.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Präambel

Dieser Übergangssatzung wird die „Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte (Satzung EP beruflich Qualifizierte) gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 LHG vom 17. Juni 2015“ - Mitteilungsblatt Nr. 37/2015 01.07.2015, zugrunde gelegt.

Der Studiengang Bachelor Pflegewissenschaften ist in dieser gemeinsamen Satzung bisher nicht aufgeführt. Ziel ist es, diese Fallgruppe bis zum nächsten Zulassungsverfahren für die Eignungsprüfung, in die gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschule aufzunehmen.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für beruflich Qualifizierte, welche eine mindestens dreijährige, dem angestrebten Studiengang BA Pflegewissenschaften fachlich entsprechende, abgeschlossene Berufsausbildung (als examinierte Gesundheits- und Krankenpfleger_in; examinierte Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_in, examinierte Altenpfleger_in, examinierte Heilerziehungspfleger_in), sowie entsprechende Berufserfahrung in diesem Bereich vorweisen können.

§ 3 Übergangsregelung

Bis zur Aufnahme des Studiengangs BA Pflegewissenschaften in die gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen in BW, gilt in Ergänzung für Bewerber und Bewerberinnen im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/22 folgende Übergangsregelung:

Als Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund ihrer bzw. seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem Studiengang BA Pflegewissenschaften geeignet ist, wird der erfolgreiche Abschluss des Hochschulzertifikatskurses „Praxisanleitung in der Pflege“ als gleichwertig zu einer Eignungsprüfung anerkannt.

Diese Übergangsregelung gilt ausschließlich für die Zulassung zum Wintersemester 2021/22 in den Studiengang BA Pflegewissenschaften am Standort Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd.

§ 4 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 27. Juli 2021

Prof. Dr. Claudia Vorst
Rektorin